

12/SN- 257/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-686/R

Es wird ersucht, bei **Antwortschreiben** das
Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am ... 23. Juni 1986....

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

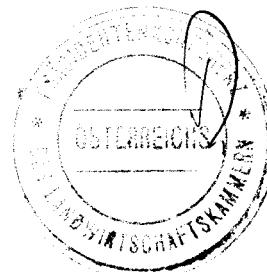
RECHT	ENTWURF
Z:	42
GE/986	
Datum: 25. JUNI 1986	
Verteilt 1986-06-27 J	

h. Wasserbauern

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsauf-
sichtsgesetz und das Körper-
schaftsteuergesetz geändert
werden.

Die Präsidentenkonferenz übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:


25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ ABSCHRIFT
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Wien, am 20.6.1986
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-586/R
z.Schr.v.: 15.5.1986
Zl.: 90 0113/9-V/12/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14
Postfach 2
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsauf-
sichtsgesetz und das Körper-
schaftsteuergesetz geändert
werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf spiegelt in einer Reihe von Bestimmungen deutlich dirigistische und zentralistische Tendenzen wider, die von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nachdrücklich abgelehnt werden. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Einschränkung der Autonomie der Versicherungsunternehmen, z.B. durch die Einführung eines Regierungskommissärs, die Bestellung und Abberufung des Treuhänders für den Deckungsstock und sonstige Verwaltungsmaßnahmen. Die vorliegende Novelle würde eine Ausweitung der Bürokratie und verwaltungsmäßige Erschwernisse nach sich ziehen, die von den Versicherern und damit letztlich aus den Prämien der Versicherten bezahlt werden müssten.

- 2 -

Weitere grundsätzliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf richten sich gegen die vorgesehene Fixierung der Kapitalausstattung. Während es noch vor wenigen Jahren möglich war, mit dem aktienrechtlichen Mindestkapital von 1 Mio S ein Versicherungsunternehmen zu gründen, würden nach dem Novellierungsvorschlag 150 Mio S, bei reiner Sachversicherung 100 Mio S an Mindestkapitalausstattung benötigt werden. Die Bindung eines Mindestkapitals an den Geschäftsumfang nach dem Vorbild vergleichbarer EG-Normen erscheint sinnvoll und den Erfordernissen der Praxis entsprechend. Nicht akzeptiert werden kann jedoch die im Entwurf geforderte absolute Mindestgrenze, die von einigen, jahrzehntelang in Österreich tätigen Unternehmen nur schwer oder gar nicht erreicht werden könnte. Sollten diese Unternehmen gezwungen werden, ihren Bestand auf andere Versicherungen zu übertragen, würde dies eine weitere Verstärkung von branchenfremden Einflüssen bedeuten und die Dominanz ausländischen Kapitals verstärken. Die Bestimmungen über die absolute Mindestkapitalausstattung richtet sich daher in erster Linie gegen die Landesgesellschaften und widersprechen daher dem in Österreich bewährten föderativen Aufbau der Vertragsversicherung.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu Z 31 (§ 22):

Die Bestimmung des Abs 1, wonach künftig der Treuhänder und sein Stellvertreter an die Weisungen der Versicherungsaufsichtsbehörde gebunden sein sollen, stößt auf schwere Bedenken. Da weder der Treuhänder noch sein Stellvertreter Organe der Versicherungsaufsichtsbehörde, sondern lediglich deren Sachwalter sind, erscheint die vorgesehene Befugnis der Behörde, Weisungen an die genannten Personen zu erteilen, sachlich nicht gerechtfertigt. Der Treuhänder kann

auch nicht dem in der KWG-Novelle vorgesehenen Staatskommissär gleichgesetzt werden, da dieser Vertreter des Bundesministers für Finanzen ist.

Während die Bestellung des Treuhänders bisher dem Unternehmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oblag, soll nunmehr der Treuhänder (Stellvertreter) von der Versicherungsaufsichtsbehörde bestellt werden, wobei den betroffenen Unternehmen lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt werden soll. Damit würde dem Versicherungsunternehmen jede Möglichkeit genommen, die Bestellung einer nicht entsprechend qualifizierten Person zu verhindern.

Einer näheren Regelung bedürfte ferner die Normierung der Gründe für die Abberufung des Treuhänders bzw. seines Stellvertreters. Mangels diesbezüglicher Regelungen im Entwurf könnte die Versicherungsaufsichtsbehörde bei einer Abberufung nach freiem Ermessen vorgehen, was nicht nur aus der Sicht der Unternehmen, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Die Präsidentenkonferenz beantragt daher, den betroffenen Versicherungsunternehmen bei der Bestellung und Abberufung des Treuhänders bzw. seines Stellvertreters sowie bei der Bemessung seiner Vergütung Parteistellung einzuräumen.

Zu Z 42 (§ 73 a):

Abs 2 sieht vor, daß der Risikorücklage jährlich nur 0,4 % der um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäfts zugeführt werden können, wobei die Rücklage 4 % dieser Prämien nicht übersteigen darf. Die steuerbegünstigt gebildete Risikorücklage soll die Bildung der in § 73 b vorgeschriebenen Eigenmittelausstattung unterstützen. Da der vorgeschriebene Satz von 0,4 % jedoch nicht ausreicht, den gewünschten Anteil der Risikorücklage an den Eigenmitteln zu erreichen, wird eine

- 4 -

Erhöhung der Zuführungsmöglichkeit auf 0,8 % verlangt. Während bei den Kreditinstituten die Haftrücklage, die praktisch der Risikorücklage entspricht, nach dem Entwurf der KWG-Novelle bis 500 Mio S zur Gänze und darüber hinaus zu einem Drittel bei der Einheitswertermittlung eine Schuldpost bildet, ist dies bei der Risikorücklage nicht vorgesehen.

Die Präsidentenkonferenz beantragt daher eine gleichartige Regelung für die Versicherungswirtschaft, weil kein Grund ersichtlich ist, die steuerlich begünstige Eigenkapitalbildung in den Bereichen Kredit- und Versicherungswirtschaft unterschiedlich zu behandeln.

Zu Z 42 (§ 73 b):

Die Präsidentenkonferenz anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung der in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen. Aus den im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme genannten Gründen wird jedoch gefordert, von einer absoluten, noch dazu stark überhöhten, Mindestgrenze der Kapitalausstattung Abstand zu nehmen und das Mindestkapital lediglich an eine Relation zum Prämievolumen zu binden.

Weiters fällt auf, daß die dem Versicherungsverein eigen-tümliche Beitragsrückerstattung an die Mitglieder, soweit sie noch nicht beschlossene Gewinnverwendung darstellt, zwar handelsrechtlich durchaus als Eigenkapital betrachtet werden kann, im Rahmen der Berechnungen des VAG 1986 jedoch nicht berücksichtigt werden soll. Diese eklatante Benachteiligung der Versicherungsvereine müßte beseitigt werden, zumal eine entsprechende Regelung auch bei der Lebens- und Krankenversicherung vorgesehen ist.

Die im Entwurf vorgesehenen Übergangsfristen von fünf bzw. sieben Jahren bezüglich Erreichung der Mindestkapitalausstattung erscheinen weitaus zu kurz. In Entsprechung zum KWG wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren gefordert.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Mindestkapitalausstattung sollte ein Gleichklang mit der KWG-Novelle hinsichtlich des Partizipationskapitals und Ergänzungskapitals hergestellt werden. Der Innenfinanzierung der Versicherungsunternehmen sind marktmäßig Grenzen gesetzt, so daß auf geeignete Instrumente der Außenfinanzierung gegriffen werden muß, um den höheren Eigenmittelerfordernissen zu entsprechen. Den Banken wird hiezu die Möglichkeit eingeräumt, Partizipationskapital und Ergänzungskapital zu begeben. Diese Möglichkeit sollte - einem dringenden Wunsch der Versicherungswirtschaft entsprechend - auch den Versicherungsunternehmen, und zwar sowohl den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wie auch den Aktiengesellschaften eröffnet werden.

Zu Z 62 (§ 81 Abs 5) und Z 63 (§ 81 a):

Nach den Bestimmungen des Entwurfes hat der Abschlußprüfer bestimmte Tatsachenfeststellungen und Beurteilungen der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Präsidentenkonferenz tritt dafür ein, eine gleichzeitige Berichtspflicht an den Vorstand und den Aufsichtsrat vorzusehen.

Zu Z 71 (§ 101):

Der Versicherungsaufsichtsbehörde soll nach Abs 3 künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Überwachung der Geschäftsgebarung Prüforgane zu bestellen, die nicht der Versicherungsaufsichtsbehörde angehören. Eine derartige Ausgliederung behördlicher Aufgaben an nicht behördliche Institutionen erscheint bedenklich. Sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, müßte jedenfalls dem betrof-

- 6 -

fenen Unternehmen bei der Bestellung und Abberufung derartiger Prüforgane und der Festsetzung ihrer Kosten Parteistellung eingeräumt werden.

Zu Z 77 (§ 105):

Ein Teilnahmerecht von Behördenvertretern an Aufsichtsratssitzungen erscheint weder notwendig noch wünschenswert und sollte daher gestrichen werden.

Zu Z 78 (§ 106):

Hinsichtlich der Bestellung bzw. Abberufung des Regierungskommissärs, insbesondere aber bei der Bemessung seiner Vergütung, müßte dem Versicherungsunternehmen Parteistellung eingeräumt werden.

- - - - -

Aufgrund der vor allem im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme aufgezeigten prinzipiellen Bedenken spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gegen den Entwurf in der vorliegenden Fassung aus.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Körbl